

3. 1. Ist beim C. & f.-Geschäfte der Käufer berechtigt, auf die vereinbarte Überfendung der Ware zu verzichten und sie am Leistungs-
orte des Verkäufers abzunehmen?
2. Wird ein Anspruch auf Lagergeld auch in Fällen, in denen die Lagerung der Ware keine Kosten verursacht hat, unter allen
Umständen durch § 354 HGB. gerechtfertigt?
3. Nach welchen Grundsätzen ist die ersparte Fracht zu be-
rechnen, wenn beim C. & f.-Geschäfte die vereinbarte Überfendung
unterbleibt?

HGB. §§ 242, 323, 472.

HGB. § 354.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Januar 1918 i. S. E. E. G. m. b. H. (Bekl.)
w. H. H. & Co. (Kl.). Rep. II. 250/17.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 3. Februar, 4. Februar und 22. Mai 1914 schloß die Klägerin drei Käufe über 2200 Tonnen Stabeisen, 400 Tonnen Stahl und 900 Tonnen Stahl ab, und zwar den ersten und dritten mit der Aktiengesellschaft Deutscher Eisenhandel, den zweiten mit der Firma F. zu Hamburg. Die Waren waren C. & f. Kobe Yokohama zu liefern, die Zahlung sollte netto Kasse gegen Dokumente erfolgen. In diese drei Verträge ist die Beklagte als Verkäuferin eingetreten. Bis zum 1. August 1914 waren auf den ersten und zweiten Vertrag 1291 und 100 Tonnen, auf den dritten nichts geliefert. Angefertigt, aber nicht geliefert, waren rund 349,100 und 514 Tonnen, noch nicht angefertigt demnach rund 1240 Tonnen. Unstreitig ist, daß die Klägerin die Ware nicht in Deutschland noch im nahen Auslande, sondern nur für den außereuropäischen Export verwenden darf.

Am 1. August 1914 ersuchte die Klägerin die Beklagte, wegen der politischen Lage alle Aufträge bis auf weiteres in der Schwebe

zu lassen. Die Beklagte erwiderte am 24. August, daß sie sich mit den Werken in Verbindung gesetzt und die weitere Ausführung oder Versendung der erteilten Aufträge einstweilen suspendiert habe. Nach Wiedereintritt geordneter Verhältnisse werde sie der Klägerin mit näheren Angaben betreffs der bei den Werken herausgeholtten neuen Lieferfristen dienen. In weiteren Briefen vom 25., 26. August und 2. September zeigte sie der Klägerin an, daß 555 Tonnen teils auf den Werken, teils in Antwerpen und Emden lagerten. Nachdem beide Parteien bis zum 13. Januar 1915 geschwiegen hatten, forderte die Beklagte durch Brief von diesem Tage die Klägerin auf, die für sie lagernde Ware, nämlich 512,678 kg fakturiertes und 468 890 kg noch nicht fakturiertes Stabeisen sofort abzunehmen und zu bezahlen. Wenn die Klägerin sich hierüber nicht bis zum 21. Januar erkläre, werde sie die Ware verkaufen. In dem hierauf folgenden Briefwechsel verlangte die Klägerin die Lieferung auch der noch nicht angefertigten Ware. Die Beklagte lehnte diese Lieferung als unmöglich ab und machte die Lieferung der Ware, die sie anbot, von der Zahlung des Kaufpreises nebst erheblichen Beträgen an Zinsen und Spesen abhängig. Schließlich erbot sich die Klägerin, gegen Lieferung der fertigen Ware den Kaufpreis nebst Zinsen seit der Zeit, zu der die Beklagte sie zuerst angeboten hatte, zu zahlen sowie ferner Lagergeld, sowie es der Beklagten tatsächlich erwachsen war, zu entrichten. Dagegen forderte sie Abzug der ersparten Fracht bis Japan gemäß den üblichen Sätzen der vertraglichen Lieferzeit. Da die Beklagte bei ihrer höheren Forderung beharrte und auch eine Nachstift verstreichen ließ, erhob sie Klage auf Schadensersatz wegen Nichtlieferung sowohl der fertigen wie der übrigen Ware.

Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin war nach der Gestalt der streitigen C. & f.-Geschäfte berechtigt, auf die vereinbarte Versendung zu verzichten und die Ware am Erfüllungsorte der Beklagten oder am Hafenplatz abzunehmen. Das ergibt sich schon aus den Geschäftsbedingungen, die den Käufen zugrunde liegen. In ihnen ist bestimmt, daß bei Verkäufen „frei Bestimmungsort“ die Frankatur nur als eine für den

Käufer gemachte Auslage gelten soll, ohne Verbindlichkeit für rechtzeitige Beförderung. Wenn, wie im Streitfalle, die Fracht bis Japan in den Kaufpreis eingeschlossen ist, soll also die Sache so angesehen werden, als wenn die Verkäuferinnen die Fracht für die Klägerin verauslagten, und diese Abrede soll ohne Einfluß auf den übrigen Inhalt der Verträge bleiben. Die Verkäufe sollen mithin als einfache Verkäufe auf Lieferung in Deutschland gelten. Die in dem Urteile RGZ. Bd. 88 S. 37 ausgesprochenen Grundsätze sind also wegen des durchaus verschiedenen Inhalts des dort beurteilten und der jetzt streitigen Verträge nicht anwendbar. Zudem haben die Parteien sich übereinstimmend in den Briefen vom 21., 23. Januar und 11. Februar 1915 dahin ausgesprochen, daß die Verschiffung nach Japan eine Nebenpflicht sei, deren Erfüllung den Bestand der Verträge nicht berühre. Endlich beruht die ganze Stellungnahme der Beklagten darauf, daß sie Abnahme und Bezahlung der fertigen Ware fordern dürfe, obwohl sie nicht in der Lage sei, zu verschiffen. Was sie für die fertige Ware als Vertragsinhalt behauptet, kann sie für den Rest nicht bestreiten.“ . . . (Es wird ausgeführt, daß hiernach hinsichtlich der nicht angefertigten Ware der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gerechtfertigt ist.)

„Anlangend die fertige Ware, so sind die Parteien einig, daß beiderseits Erfüllung des Vertrags gefordert werden konnte. Es fragt sich, ob die Beklagte in Verzug geraten ist und die Klägerin deswegen mit Recht gemäß § 326 BGB. Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung erhoben hat“. . . (Dies wird bejaht, weil die Klägerin in ihrem Briefe vom 5. Juli alle Gegenleistungen die sie schuldete, angeboten habe. Nachdem die Frage der Zinsen erörtert ist, heißt es weiter:) „Hinsichtlich des Lagergeldes ist das Urteil der Beklagten zu günstig. . . In dem maßgeblichen Schreiben vom 5. Juli erklärte die Klägerin sich bereit, die der Beklagten tatsächlich erwachsenen Lagerkosten zu ersetzen. Zu mehr war sie nicht verpflichtet. Die Beklagte hat in zweiter Instanz ihre Forderung nicht damit begründet, daß sie Lagergeld verauslagt oder die streitige Ware auf ihrem Lager verwahrt habe, sondern sich allein auf die Regel des § 354 HGB. ohne Rücksicht auf ihre tatsächlichen Leistungen berufen. Die Regel des § 354 ist aber nur insoweit anzuwenden, als nicht das Vertragsverhältnis gemäß § 242 BGB. etwas anderes

ergibt. Im Streitfalle hat die Beklagte am 24. August 1914 der Klägerin zugesagt, mit den Werken in Verbindung zu treten und die weitere Ausführung der Verträge, soweit möglich, zu suspendieren. Damit gab sie zu erkennen, daß die Entscheidung von den Werken abhängen und sie diesen gegenüber das Interesse der Klägerin wahrnehmen wolle. Es ist klar, daß sie hiernach Ersatz der Unkosten fordern kann, die sie hierbei im Interesse der Klägerin aufwandte. Die Klägerin konnte aber unmöglich annehmen, daß die Beklagte Lagergeld auch dann von ihr fordern wollte, wenn die Werke die Ware kostenlos lagern ließen. Auch das weitere Verhalten der Beklagten schließt diese Absicht aus. Sie hat der Klägerin niemals vor dem 13. Januar 1915 mitgeteilt, welche Mengen für sie zu Lager genommen seien. Mit dem Anspruch auf Lagerkosten ist sie erst später hervorgetreten, und eine Rechnung, die sich nicht auf gehabte Auslagen gründet, sondern gemäß dem § 354 HGB. angemessene Sätze berechnet, ist erst durch Brief vom 1. Mai aufgestellt worden. Die Erhebung dieser Forderung ist also mit dem Sinne der Abreden vom August 1914 nicht vereinbar und wird durch das weitere Verhalten der Beklagten ausgeschlossen. Die Beklagte verstößt wider Treu und Glauben, indem sie nachträglich, nachdem Streit zwischen den Parteien entstanden ist, diesen Anspruch aufstellt. Er ist nach § 242 BGB. unberechtigt. Die Klägerin hat also ihrer Pflicht genügt, indem sie sich bereit erklärte, die der Beklagten tatsächlich erwachsenen Lagerkosten zu ersetzen. Ein genaues Angebot konnte die Klägerin nicht machen, weil die Beklagte diese Auslagen niemals angegeben hat.

Auch hinsichtlich der abzuziehenden Fracht irrt das Berufungsgericht durch Nichtanwendung der §§ 323, 472 BGB. zum Nachteil der Klägerin. War die Verschiffung der Waren nach Japan unmöglich, so bestand eine teilweise Unmöglichkeit der vertraglichen Leistung. Dann war nach § 323 Satz 2 der Preis gemäß § 472 zu mindern; er war also in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem zur Zeit der Verkäufe der Handelswert der Ware zum verkehrsüblichen Werte des unmöglich gewordenen Transportes, d. h. zur Tagesfracht stand. Auf die besonderen Begünstigungen, welche die Beklagte auf Grund ihres Abkommens mit der Reederei angeblich genießt, kommt es nicht an.

Demnach entsprechen die Zahlungen, welche die Klägerin laut ihrem Briefe vom 5. Juli 1915 gegen Lieferung der Ware zu leisten bereit war, dem Vertrag und der Sachlage. Die Beklagte ist in Verzug geraten, als sie auf dieses Angebot hin die Lieferung ablehnte. Die Klägerin hat folglich mit Recht nach Ablauf der von ihr gesetzten Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung gefordert.“ . .